

## 358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 05 06

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat ein land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (LFBIS) einzurichten und zu führen. Hiebei kann er sich der automationunterstützten Datenverarbeitung bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, mit den Ländern Vereinbarungen nach Art. 15 a B-VG zum Zwecke der Übertragung von Aufgaben des LFBIS an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Aufgaben auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet besorgen, abzuschließen. Beim Abschluß solcher Vereinbarungen ist Bedacht zu nehmen auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung oder auf die Verbesserung des Datenverkehrs im Sinne dieses Bundesgesetzes. In solchen Vereinbarungen ist dafür vorzusehen, daß die beauftragten Rechtsträger an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebunden werden.

(3) Nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu erlassenden Verordnung können dem Österreichischen Statistischen Zentralamt aus den im Abs. 2 zweiter Satz genannten Gründen die Verarbeitung und Übermittlung von Daten des LFBIS übertragen werden, soweit diese Daten mit Aufgaben der Bundesstatistik in Zusammenhang stehen.

§ 2. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Daten, die unter die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannten Datenarten fallen, für die einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für Zwecke der ihm durch das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, oder auf Grund anderer Gesetze übertragenen Aufgaben zu ermitteln, zu verarbeiten und zu benutzen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist. Dabei sind auch

die Belange der umfassenden Landesverteidigung zu berücksichtigen.

§ 3. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die im Zuge von Erhebungen, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, durch Verordnung angeordnet wurden, ermittelten Einzeldaten, die unter eine der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannten Datenarten fallen, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wurde.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen von im Abs. 1 genannten Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im Abs. 1 und Abs. 2 genannten Daten in das LFBIS aufzunehmen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung nach § 7 des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBl. Nr. 67/1966, ermittelten Einzeldaten, die unter eine der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannten Datenarten fallen, in das LFBIS aufzunehmen; § 2 Abs. 1 Z 19 des Bundesrechenamtgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, bleibt unberührt.

(2) Das LFBIS darf auch für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung benutzt werden.

§ 5. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 folgende Daten der Einheitswertbescheide für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln:

1. Name und Anschrift des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit,
2. Stichtag der Feststellung,
3. Lage des Grundbesitzes,
4. Zurechnung des Steuergegenstandes,
5. Einheitswert,

6. Fläche und Hektarsatz je Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,  
 7. Zuschläge und Abschläge gemäß § 40 des Bewertungsgesetzes 1955.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im Abs. 1 genannten Daten in das LFBIS aufzunehmen.

§ 6. (1) Der Milchwirtschaftsfonds hat die Einzelrichtmengen und die von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben von den einzelnen Milcherzeugern übernommenen Mengen im Sinne des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im Abs. 1 genannten Daten in das LFBIS aufzunehmen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Einzeldaten, die unter eine der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannten Datenarten fallen und die für Förderungsmaßnahmen des Bundes ermittelt worden sind, in das LFBIS aufzunehmen, wenn dadurch der Aussagewert des LFBIS verbessert wird und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(2) Juristische und natürliche Personen, die bei Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln mitwirken, sind zu verpflichten, die im Abs. 1 genannten, von ihnen ermittelten Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Daten, die unter eine der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Datenarten fallen und die er in Vollziehung der Gesetze oder bei der Verwaltung des Bundesvermögens ermittelt oder die an ihn entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 oder 18 DSGVO, BGBl. Nr. 565/1978, übermittelt worden sind, in das LFBIS aufzunehmen, wenn dadurch der Aussagewert des LFBIS verbessert wird und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden. § 8 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 299, bleibt unberührt.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf Einzeldaten des LFBIS — ausgenommen die ihm gemäß § 5 Abs. 1 übermittelten Daten — übermitteln

1. an den Bundesminister für Landesverteidigung, an den Landeshauptmann, die Landesregierung, das Österreichische Statistische Zentralamt, den Milchwirtschaftsfonds, den Getreidewirtschaftsfonds, die Vieh- und Fleischkommission, den Weinwirtschaftsfonds, die Landwirtschaftlichen Bundesanstalten, die Forstliche Bundesversuchs-

anstalt, die Wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten, die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung, die Landwirtschaftskammern und die Landarbeiterkammern, soweit dies zur Wahrnehmung von diesen Organen, Einrichtungen und Körperschaften gesetzlich übertragenen Aufgaben wesentliche Voraussetzung ist;

2. an Förderungsstellen im Sinne des § 7 Abs. 2, soweit dies zur Behandlung des einzelnen Förderungsfalles notwendig ist; Förderungsstellen dürfen auf Grund dieser Bestimmung erlangte Einzeldaten an Dritte nur dann übermitteln, wenn der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder soweit die Übermittlung zur Durchführung der Förderung eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im § 3, § 4, § 6 und § 8 genannten Daten der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung von diesen Rechtsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben wesentliche Voraussetzung ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im § 7 Abs. 1 genannten Daten

- a) wenn eine vom Bund geförderte Leistung auch aus Mitteln des Landes, der Gemeinde oder der Landwirtschaftskammer gefördert worden ist oder der Landeshauptmann oder die Landwirtschaftskammer bei der Durchführung einer Förderung aus Bundesmitteln mitgewirkt hat, der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer,
- b) wenn die Landarbeiterkammer bei Durchführung einer Förderung aus Bundesmitteln mitgewirkt hat, der Landesregierung und der Landarbeiterkammer

zu übermitteln.

(4) Werden die übermittelten Daten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachträglich berichtigt, geändert oder ergänzt, so sind dem Empfänger auch diese Daten zu übermitteln.

(5) Die Empfänger dürfen die im § 3, § 4 und § 6 genannten Daten, soweit die Übermittlung an sie auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgt, nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung an Dritte übermitteln.

(6) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Übermittlung von Daten werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Die im § 3 genannten Daten unterliegen — ausgenommen für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung — der Verschwiegenheit auch gegenüber Abgabenbehörden.

(7) § 7 Abs. 2 DSGVO bleibt — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5 und Abs. 6 letzter Satz — unberührt.

## 358 der Beilagen

3

§ 10. (1) In das LFBIS sind erstmals alle Daten aufzunehmen, die unter eine der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz genannten Datenarten fallen und denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aktuelle Bedeutung zukommt.

(2) Die Bestimmungen des § 3 sind auf Einzeldaten, die bei Erhebungen auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 vor dem 1. Jänner 1980 ermittelt wurden, nur insoweit anzuwenden, als in der die statistische Erhebung anordnenden Verordnung von der Ermächtigung des § 10 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesstatistikgesetzes 1965 Gebrauch gemacht worden ist. Sie dürfen nur für die in der genannten Verordnung bezeichneten Zwecke benützt werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung der im § 3 genannten Daten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des LFBIS durch Verordnung zu bestimmen. Vor Erlassung der Verordnung ist das Österreichische Statistische Zentralamt anzuhören.

(4) Das Verfahren der Übermittlung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von im § 5 Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen.

§ 11. (1) Die Vollziehung des § 9 Abs. 5 richtet sich nach § 2 DSG.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist im übrigen

1. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 und des § 10 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

## Anlage

## Datenarten

## A. Stammdaten

- 1.1 Betriebsnummer
- 1.2 Zählsprengel
- 1.3 Name des Betriebsinhabers
- 1.4 Anschrift des Betriebes (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Gemeinde, Gerichtsbezirk, politischer Bezirk, Bundesland)

- 1.5 Zustelladresse
- 1.6 Telefon (ja — nein)
- 1.7 Bezirkslandwirtschaftskammer
- 1.8 Bankverbindung (Bankleitzahl, Postsparkassenkonto des Bankinstitutes, Girokontonummer des Betriebsinhabers)
- 1.9 Landwirtschaftliches Produktionsgebiet
- 1.10 Bodennutzungsform
- 1.11 Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (ideell)
- 1.12 Erwerbsart (Voll-, Neben-, Zuerwerbsbetrieb)
- 1.13 Erschwerniszone (Bergbauern)
- 1.14 Betrieb ganzjährig bewirtschaftet (ja — nein)
- 1.15 Milchleistungskontrolle (ja — nein)
- 1.16 Mitglied bei Maschinenring (ja — nein)

## B. Mikrodaten

- 1 Allgemeine Daten
- 1.1 Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur- und Fruchtart sowie der nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen
- 1.2 Art, Menge, Wert und Verwendungszweck der Erzeugung und Marktleistung
- 1.3 Bestand und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter und Geschlecht
- 1.4 Bestand, Zuwachs und Abgang an Obstbäumen und Obststräuchern nach Art, Alter, Baumform und Standort
- 1.5 Merkmale, die für die Beurteilung der Erzeugung und Qualität von Holz und sonstigen Forstprodukten und von Wein von Bedeutung sind
- 1.6 Art und Umfang von Forstschäden
- 1.7 Rechts- und Besitzverhältnisse
- 1.8 technische und bauliche Ausstattung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- 1.9 Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsangehörigkeit der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbständig mithelfenden und unselbständig erwerbstätigen Personen, Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, mit dem Betriebsinhaber in Hausgemeinschaft lebend oder nicht, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung) sowie Neben-(Erwerbs)beruf, Stellung im Betrieb, Ausmaß und Dauer der Beschäftigung, Art der fachlichen Ausbildung, Verteilung auf die Wirtschafts-, Betriebs- und Berufszweige
- 1.10 äußere und innere Verkehrslage, Wegeerhaltung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Stromversorgung

4	358 der Beilagen	
2	<b>Daten der Bundesmineralölsteuervergütung</b> (soweit sie nicht bereits in lit. A enthalten sind)	4.2 Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von den Be- und Verarbeitungsbetrieben von den einzelnen Milch-erzeugern übernommen wurde
2.1	Maschinen (Traktoren, Motorkarren; andere selbstfahrende Maschinen; Motorhacken; Motorspritzen; Motormäher; selbstfahrende Heuernte-Maschinen)	5 <b>Daten der Förderung</b>
2.2	Flächen (Äcker, Intensivflächen, Wiesen)	5.1 Einzelbetriebliche Förderung
2.3	Treibstoffverbrauch/Jahr	5.1.1 Grunddaten
2.4	Auszahlungsbetrag/Jahr	5.1.1.1 Förderungsstellen
2.5	Auszahlungsdatum	5.1.1.2 Datum (Antrag, Genehmigung)
3	<b>Daten der Einheitswertbescheide</b>	5.1.1.3 Aktion
3.1	Namen und Anschrift des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit	5.1.1.4 Maßnahme
3.2	Stichtag der Feststellung	5.1.1.5 Fiktiver Einheitswert
3.3	Lage des Grundbesitzes	5.1.2 Art und Umfang der geförderten Leistung
3.4	Zurechnung des Steuergegenstandes	5.1.3 Gesamtkosten
3.5	Einheitswert	5.1.4 Eigenleistung
3.6	Fläche und Hektarsatz je Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	5.1.5 Art, Umfang und Rechtsträger der Förderung
3.7	Zuschläge und Abschläge gemäß § 40 des Bewertungsgesetzes 1955	5.1.5.1 Kreditgewährung und Kreditverbilligung
4	<b>Daten der Milchmarktordnung</b>	5.1.5.2 Beihilfen
4.1	Einzelrichtmenge	5.2 Gemeinschaftliche Förderung Teilnahme an gemeinschaftlichen Förderungen (ja — nein; wenn ja: Aktion, Maßnahme, Jahr)

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, beschneidet die Macht der Verwaltung im Bereich des Datenverkehrs und unterwirft diesen der Kontrolle der Öffentlichkeit und des Parlaments. Es erzwingt die Anpassung der traditionellen Verwaltungsstrukturen an neue Ordnungsprinzipien. Personenbezogene Daten dürfen im öffentlichen Bereich zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs grundsätzlich nur ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wesentliche Voraussetzung bildet.

Die Führung der seit 1939 bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte unter Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung und ihre weitere Benützung auch für Zwecke der Ernährungsplanung, der Agrarpolitik und der Förderungsverwaltung des Bundes, mit anderen Worten, der Aufbau eines umfassenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems, in dem die einzelnen in der Bundes-, Landes- und beruflichen Selbstverwaltung ermittelten Daten im erforderlichen Ausmaß im Interesse der Datenwahrheit und der Kostenersparnis integriert werden, setzt mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes — das ist mit Rücksicht auf die Übergangsbestimmungen des § 58 DSG der 2. Jänner 1981 — auf Seiten des Bundes eine entsprechende gesetzliche Regelung voraus, wie sie bisher nicht erforderlich war. Denn ein solches Informationssystem wird auf die Generalklausel der §§ 6 und 7 Abs. 2 DSG wohl nicht gestützt werden können. Das neue Bundesgesetz bildet zugleich wesentliche Voraussetzung für die erstrebenswerte Kooperation zwischen den verschiedenen Bereichen und Ebenen der Verwaltung.

Die Bestimmungen des § 3 beruhen auf dem Kompetenztatbestand „sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“ (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG), die Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1

auf „Bundesfinanzen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG), die Bestimmung des § 9 Abs. 5 auf „Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“ (§ 2 Abs. 1 DSG) und die übrigen Bestimmungen auf „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“ (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Erläuterungen zum DSG hingewiesen (vgl. Seite 13 der Regierungsvorlage zum Datenschutzgesetz, 72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP).

Die Kosten des Ausbaues des LFBIS lassen sich derzeit noch nicht abschätzen.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Abs. 1 stellt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Aufgabe, ein land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (LFBIS) einzurichten und zu führen. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung eines solchen Informationssystems für die gesamte öffentliche Verwaltung würde eine bloße Ermächtigung nicht ausreichen. Denn dieses Informationssystem soll dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (§ 2 des vorliegenden Entwurfes), aber auch dessen nachgeordneten Dienststellen, der amtlichen Statistik, den Ländern und den gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zur Verfügung stehen (§ 9 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 bis 4). Es soll auch eine wesentliche fachliche Grundlage für das Förderungswesen des Bundes bilden (§ 2 und § 9 Abs. 1 Z 2).

Die Benützung des Informationssystems soll allerdings ausschließlich auf Aufgaben im gesetzlichen Wirkungsbereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschränkt bleiben. Den Erfordernissen des Datenschutzes wird durch zahlreiche Detailbestimmungen im Einklang mit dem DSG Rechnung getragen.

Während für die Einrichtung und Führung des LFBIS eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen werden soll, kommt für die Anwendung der auto-

mationsunterstützten Datenverarbeitung nur eine Ermächtigung in Betracht, da die Voraussetzungen für die Anwendung der ADV erst teilweise gegeben sind.

Es würde dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung widersprechen, wollte jede öffentlich-rechtliche Körperschaft für sich derartige einzelbetriebliche Informationssysteme aufbauen, weil sie sie zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Abs. 2 gibt daher dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit, im Wege einer auf Verordnungsstufe stehenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG Aufgaben des LFBIS durch Länder, Landwirtschaftskammern und Landarbeiterkammern besorgen zu lassen, in welchem Fall die Rechtsträger an die Bestimmungen des LFBIS-Gesetzes zu binden sind. Eine solche Delegation ist mehr als bloße Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Datenverkehr im Sinne des § 13 DSGVO. Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet dies die Möglichkeit des Aufbaues und der Benützung eines gesamtösterreichischen Systems für den Datenverbund einzelbetrieblicher Informationen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, aber im Sinne des Datenschutzgedankens ausschließlich begrenzt auf die konkreten gesetzlichen Aufgaben der einzelnen in dieses System einbezogenen Rechtsträger. Durch die in dem ganzen LFBIS-Gesetz streng durchgezogene Bindung der Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung an die Erfüllung konkreter gesetzlicher Aufgaben werden die Grundsätze des Datenschutzgesetzes im Anwendungsbereich des LFBIS nicht verwässert, sondern verwirklicht.

Abs. 3 überträgt nicht dem Österreichischen Statistischen Zentralamt Aufgaben des LFBIS, sondern nur technische Hilfsfunktionen. Das Österreichische Statistische Zentralamt ist sohin Verarbeiter im Sinne des § 13 DSGVO. Ein Vertrag im Sinne des § 13 DSGVO erübrigt sich jedoch durch diese Bestimmung.

#### Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt konkret den Datenbestand des Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems (LFBIS) und seine Benützung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Und zwar stellt die Bestimmung ausschließlich auf Aufgaben ab, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch das Bundesministeriengesetz 1973 oder andere Gesetze zur Besorgung aufgetragen sind. Als ein Bundesgesetz, das dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über das Bundesministeriengesetz 1973 hinaus Aufgaben überträgt, ist beispielsweise das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, zu nennen, auf Grund dessen der Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Bundesmineralölsteuervergütung Abgabenbehörde ist. Belange der umfassenden Landesverteidigung obliegen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß der Anlage zu § 2 Teil 1 Z 15 des Bundesministeriengesetzes 1973. Die Begrenzung auf den gesetzlichen Wirkungsbereich ist aber nicht die einzige Beschränkung; eine weitere, dem Inhalt nach völlig eindeutig definierte Einschränkung ergibt sich aus dem Datenkatalog der Anlage.

#### Zu § 3:

Die Bestimmung tritt an die Stelle des bis zum 31. Dezember 1979 angewendeten § 10 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesstatistikgesetzes 1965. Sollten Angaben, die bei statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemacht wurden, auch für andere Zwecke als der amtlichen Statistik Verwendung finden, so mußte dies in der Verordnung, welche diese Erhebung regelt, ausdrücklich angeordnet werden. Von dieser Ermächtigung ist bei agrarstatistischen Erhebungen regelmäßig für agrar- und forstpolitische Zwecke Gebrauch gemacht worden. Hiedurch konnten insbesondere für das Förderungswesen des Bundes, der Länder und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet unentbehrliche Daten verfügbar gemacht werden, die anders nicht erhältlich sind, ohne daß schutzwürdige Interessen der Auskunftspflichtigen verletzt werden.

Für Zwecke der Abgabenverwaltung waren die bei statistischen Erhebungen ermittelten Daten bisher nicht verfügbar und sollen auch in Zukunft für diese Zwecke — außer für die Bundesmineralölsteuervergütung — nicht verfügbar gemacht werden (siehe § 9 Abs. 6 zweiter Satz des vorliegenden Entwurfes).

#### Zu §§ 4 bis 6:

Es handelt sich um Daten, die für die Abgabenverwaltung erhoben werden und sich ausschließlich auf den land- und forstwirtschaftlichen Bereich beziehen. Bei Datenarten des § 4 und des § 5 handelt es sich um solche, wie sie auch im Rahmen der Bundesstatistik und im Rahmen des Förderungswesens ermittelt werden, sodaß bei ihrer Verknüpfung mit dem LFBIS der aus dem DSGVO hervorleuchtende Grundsatz der Datenwahrheit überwiegt.

Für die Bundesmineralölsteuervergütung werden Daten der gleichen Art wie für die Bundesstatistik und die Förderung der Landwirtschaft benötigt. Die von der Bundesregierung am 29. Mai 1962 beschlossene Treibstoffverbilligung als Förderungsaktion baute auf den bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Einzelangaben auf. Dies galt zunächst auch für die durch Bundesgesetz vom 13. Dezem-

ber 1974, BGBl. Nr. 3/1975, eingeführte Bundesmineralölsteuervergütung. Mit Bundesgesetz vom 4. November 1976, BGBl. Nr. 624, wurde von der obligatorischen statistischen Vollerhebung abgegangen und ein sogenannter „Änderungsdienst“ eingeführt. Auch dieser ermittelt aber die gleichen Daten wie bisher. Die im § 4 vorgesehene Verknüpfung dient nicht nur einer verbesserten Kontrolle der Bundesmineralölsteuervergütung und der Vermeidung von Rückforderungsverfahren, sondern erscheint auch zur Aktualisierung des LFBIS notwendig.

Der Einheitswert und die mit ihm zusammenhängenden Daten (§ 5) stellen Indikatoren für die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dar, die seit langem die Grundlage für agrar- und forstpolitische Maßnahmen bilden und die durch keine anderen Werte substituierbar sind. Diese Werte werden daher für die Behandlung der einzelnen Förderungsfälle erhoben, damit ein geeigneter Maßstab für die objektive Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers, die eine wesentliche Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit darstellt, zur Verfügung steht. Um die Effektivität der Förderungsmaßnahmen des Bundes noch zu verbessern, sollen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch § 5 die für Zwecke der Planung und Durchführung von Förderungsmaßnahmen benötigten Einheitswerte generell verfügbar gemacht werden.

§ 6 ist deswegen notwendig, weil der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in den Angelegenheiten des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages und des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages gemäß § 57 p des Marktordnungsgesetzes 1967 Abgabenbehörde ist und die Höhe der Abgaben durch Verordnung festzusetzen hat. Er bedarf dafür der Information über die Einzelrichtmengen und die tatsächliche Anlieferung.

Die Daten der §§ 4 und 6 sind — ebenso wie die statistischen Daten des § 3 — durch § 9 Abs. 5 besonders streng geschützt.

#### Zu § 7:

Die Verarbeitung der für Förderungsmaßnahmen des Bundes ermittelten Einzeldaten (Abs. 1) erscheint zu Kontrollzwecken, zur Beurteilung des Erfolges der Förderungsmaßnahmen und auch zur Behandlung künftiger Förderungsanfragen des Betroffenen unerlässlich. Soweit die Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln von einer Förderung des Landes oder der Landwirtschaftskammer für die gleiche Leistung abhängig ist, ist auch die Höhe der vom Land oder der Landwirtschaftskammer gewährten Mittel zu erfassen. Dies entspricht auch der Bestimmung des Punktes 4.4 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln und des Punktes 3.2 der Allge-

meinen Bestimmungen für die Förderung der Landwirtschaft (Kapitel 60), Erlaß des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Jänner 1980, Z 03071/01-Pr. 1/80.

Bei den Förderungsstellen des Abs. 2 handelt es sich insbesondere um die Landwirtschaftskammern, die Landarbeiterkammern und Kreditinstitute. Da die Gesetzgebung in den Angelegenheiten der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet den Ländern obliegt, können auch diese öffentlich-rechtlichen Körperschaften nur durch Vertrag zur Mitwirkung an Förderungsaktionen des Bundes herangezogen werden. Die Bestimmung verpflichtet den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, dafür zu sorgen, daß auch die von den Förderungsstellen bei Förderungsmaßnahmen des Bundes ermittelten Daten in das LFBIS aufgenommen werden können.

#### Zu § 8:

Die Bestimmung ermöglicht die Aufnahme von Daten, die unter eine der in der Anlage zu dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz genannten Datenarten fallen und die an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anders als auf Grund der §§ 3 und 5 bis 7 übermittelt worden sind.

#### Zu § 9:

Die Bestimmung regelt die Übermittlung von Einzeldaten des LFBIS. Eine Übermittlung von Einzeldaten ist ausnahmslos nur für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Empfängers zulässig. Als gesetzliche Grundlage im Sinne der Bestimmung sind nicht nur materiell-rechtliche Vorschriften, sondern auch gesetzliche Umschreibungen des Wirkungsbereiches in Organisationsvorschriften einschließlich des Art. 101 B-VG zu verstehen (siehe auch die vergleichbare Bestimmung des § 2).

Die Übermittlung von Einheitswerten, die von den Abgabenbehörden des Bundes dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übermittelt worden sind, an Dritte ist wegen der Sensibilität dieser Daten ausnahmslos verboten. Dieses Verbot gilt aber nicht für Einheitswerte, die für Zwecke der Förderung im Einzelfall vom Betroffenen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder einer Förderungsstelle bekanntgegeben worden sind (§ 9 Abs. 3).

Abs. 1 nennt die Organe, Einrichtungen und Körperschaften der öffentlichen Verwaltung, an die eine Übermittlung von Daten zulässig ist.

Abs. 2 und 3 enthalten die Verpflichtung, bestimmte Daten den Ländern und gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zu übermitteln.

Abs. 4 stellt sicher, daß jeweils der aktuellste Datenbestand dem Empfänger zur Verfügung steht.

Abs. 5 verbietet die Weitergabe der bundesstatistischen Daten (§ 3), der Bundesmineralölsteuervergütungsdaten (§ 4) und der Milchmarktdaten (§ 6) durch den Empfänger ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Diese Bestimmung ist wegen der besonderen Sensibilität der genannten Daten vorgesehen.

Abs. 6 und 7 sichern den Fortbestand von Übermittlungsvorschriften in anderen Gesetzen im bisherigen Umfang. Insbesondere wird die Auskunftspflicht gegenüber dem Rechnungshof durch das vorliegende Bundesgesetz nicht eingeschränkt.

#### Zu § 10:

Abs. 1 regelt den Beginn der Aufnahme von Daten in das LFBIS. Im Hinblick auf die Vielfalt der Daten muß hiebei die aktuelle Bedeutung im Einzelfall geprüft werden, um beim Aufbau des Informationssystems wirtschaftlich und zweckmäßig vorgehen zu können.

Abs. 2 stellt die Geheimhaltung der vor dem 1. Jänner 1980 ermittelten bundesstatistischen Einzeldaten im bisherigen Umfang sicher.

Abs. 3 und 4 sind aus technisch-organisatorischen Gründen notwendig.

#### Zu § 11:

Die Vollziehungsklausel steht in Übereinstimmung mit dem DSG (Abs. 1) und dem Bundesministeriengesetz 1973 (Abs. 2).